



Grundstücks-, Haus- und Hafenordnung

Stand: 11.05. 2019

§ 1 Geltungsbereich

Der Verein Spandauer Jollensegler e.V. erlässt zur Regelung der Rechte und Pflichten der Mitglieder diese Grundstücks-, Haus- und Hafenordnung. Sie beruht auf den Bestimmungen des § 9 der Satzung des VSJ.

§ 2 Zielsetzung und allgemeine Hinweise

1. Oberstes Gebot ist die Pflege und der Schutz unserer Anlagen. Dazu hat der Umweltschutz oberste Priorität. Das absolute Hausrecht, betreffend alle Einrichtungen des Vereins Spandauer Jollensegler e.V., übt der geschäftsführende Vorstand aus.
2. Die Durchführung und Einhaltung aller den Bereich der Grundstücks-, Haus- und Hafenordnung betreffenden Maßnahmen obliegen dem Hafenmeister. Seinen Weisungen ist Folge zu leisten. Darüber hinaus ist jedes Mitglied gehalten und befugt, diese Ordnung zu gewährleisten. Gegenseitige Rücksichtnahme im Rahmen der Lärmschutzverordnung wird erwartet.

§ 3 Umweltrichtlinien des Vereins

1. Das Gelände des Vereins befindet sich im Trinkwasserschutzgebiet, Schutzzone III, des Wasserwerks Tiefwerder.
2. Auf die strikte Beachtung aller Umweltschutzgesetze in ihrer gültigen Fassung und der besonderen Anforderung in der Schutzzone III für das Wasserwerk Tiefwerder wird mit dieser Richtlinie ausdrücklich hingewiesen.
3. Zusätzlich werden für den Verein folgende Regelungen erlassen, denen unbedingt nachzukommen ist. Hierbei haften Mitglieder für ihre Gäste und für beauftragte Personen.
4. Die nachfolgenden Bestimmungen sind die Umweltrichtlinien des Vereins. Bei Fragen zu Umweltproblemen ist der Vorstand oder der Umwelt- und Sicherheitsbeauftragte anzusprechen.
5. Der Einsatz von Tauchpumpen mit Tiefenwasser im Hafen ist nicht gestattet.

§ 3.1 Arbeiten am Boot

1. Überholungs- und Reparaturarbeiten sind so vorzunehmen, dass Umwelt und Personen nicht gefährdet oder mehr als unvermeidbar belästigt werden.
 2. Staub- und Lärmentwicklung sind nach Möglichkeit zu vermeiden.
 3. Zum Schutz gegen Boden- und Wasserverschmutzung bei Arbeiten an Booten an Land ist unter dem entsprechenden Arbeitsbereich eine ausreichend große, reißfeste Plane auszulegen. Die Rückstände sind als Sondermüll zu entsorgen. Bei Booten im Wasser sind ebenfalls Vorkehrungen zu treffen, dass weder Material noch Arbeitsgerät in das Wasser gelangen können.
 4. Das Waschen von Booten darf nur mit Wasser ohne Benutzung von Waschmitteln oder Waschhilfsmitteln durchgeführt werden.
 5. Reinigungsarbeiten an aufgeslippten Booten dürfen nur von Hand ausgeführt werden. Das Waschwasser ist über die Fäkalieneinlassstelle zu entsorgen.
-

-
6. Die Benutzung von Hochdruckreinigern ist nicht erlaubt.

§ 4 Lagerung und Entsorgung von Abfällen

1. Für die Entsorgung von Hausmüll und hausmüllähnlichen Abfällen stehen den Mitgliedern Mülltonnen in ausreichender Anzahl zur Verfügung.
2. Verpackungen, wie Flaschen, Papier und Pappe sind sortengerecht in den dafür vorgesehenen Recyclingbehältern zu entsorgen.
3. Sonderabfälle, wie Altöl, Farbreste, Bilgenwasser usw., gefährden Gesundheit, Boden, Wasser und Luft. Der Verein unterhält für solche Abfälle keine Sammelstelle. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die bei ihm anfallenden Sonderabfälle selbst fach- und sachgerecht zu entsorgen.
4. Die Lagerung von Sonderabfällen ist auf dem Vereinsgelände nicht erlaubt.
5. Gestattet ist die Bereitstellung für eine Zeit von 24 Stunden unter Beachtung der entsprechenden Sicherheitsvorschriften. Ein Bereitstellungsplatz ist in der Werkstatt eingerichtet.
6. Zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten steht den Mitgliedern kein entsprechend eingerichteter Raum zur Verfügung. Diese Materialien sind nur für den sofortigen Verbrauch bestimmt und dürfen nur in den dafür zugelassenen Behältern transportiert werden.
7. Das Um- und Abfüllen brennbarer und wassergefährdender Flüssigkeiten darf nur unter Benutzung einer auslaufsicheren Auffangwanne erfolgen. Entsprechende Wannen sind in der Werkstatt vorhanden.
8. Beim Betanken von im Wasser liegenden Booten ist sicherzustellen, dass kein Treibstoff in das Wasser gelangen kann.
9. Der Inhalt von Chemietoiletten mit handelsüblichen geruchsbindenden Chemiezusätzen ist über die Fäkalieneinlassstelle zu entsorgen.

§ 5 Betreten und Nutzung des Grundstücks

1. Das Betreten des Grundstücks und seiner Anlagen geschieht auf eigene Gefahr. Eltern haften für ihre Kinder. Kinder, die kein Jugendschwimmabzeichen Bronze oder ähnliches haben, müssen auf dem gesamten Grundstück, einschließlich der Steganlagen, eine Schwimmhilfe tragen.
2. Es wird erwartet, dass alle Mitglieder zur Erhaltung der vorhandenen Anlagen beitragen. Jeder soll seinen Platz so verlassen, wie er ihn vorzufinden wünscht.
3. Das Wäschewaschen und Aufhängen von Wäsche zum Trocknen ist auf dem Vereinsgelände nicht gestattet.
4. Das Grillen auf dem Vereinsgelände geschieht auf eigene Gefahr. Der Vereinsgrill ist gereinigt zu hinterlassen.
5. Für Hunde besteht auf dem Grundstück Leinenzwang. Fäkalienabgaben der Tiere sind vom Tierhalter zu beseitigen.
6. Am Flaggenmast dürfen außer Flaggen und Wimpel keine anderen Gegenstände vorgeheißt werden.
7. Auf dem Grundstück ist jegliches Schießen verboten, mit Ausnahme des An- und Absegelns.

§ 6 Abstellen von Kraftfahrzeugen

1. Es ist nur den Mitgliedern gestattet, ihre Kraftfahrzeuge auf dem Vereinsgrundstück abzustellen. Der Teil zwischen Gehwegplatten (Flaggenmast) und Vereinshaus ist für Kraftfahrzeuge zum Parken nicht zugelassen. Am Mastständer sind die Fahrzeuge nur vorwärts einzuparken. Bei verschlossenen Fahrzeugen müssen die Schlüssel für den Bedarfsfall im Vereinshaus im Schlüsselkasten greifbar und gekennzeichnet sein.
2. Das Waschen von Kraftfahrzeugen und Ölwechsel ist auf dem Grundstück strengstens untersagt.

§ 7 Nutzung des Vereinshauses

1. Es ist verboten, Gasflaschen, Bootsmotore, leicht brennbare Gegenstände oder Flüssigkeiten, Farben und Lacke sowie Batterien im Vereinshaus zu lagern.
-

-
2. Die Garderobenschränke sind vorbehaltlich für aktive Mitglieder reserviert.
 3. Die Werkstatt ist kein Abstellplatz. Sie ist in einem sauberen, ordnungsgemäßen Zustand zu hinterlassen. Vereinswerkzeug ist an den dafür vorgesehenen Platz zurückzulegen.
 4. Die KÜcheneinrichtung steht allen Mitgliedern zur Verfügung. Sie ist sauber zu hinterlassen. Ausgeliehenes Vereinsgeschirr ist in einem sauberen Zustand zurückzustellen. Bei Verlust oder Beschädigung ist Ersatz zu leisten, ein Vorstandsmitglied ist zu unterrichten.
 5. Der Jugendraum untersteht ausschließlich den Jugendwarten. Überholungsarbeiten sind im Jugendraum nicht gestattet.
 6. Eingehende Post darf nur vom geschäftsführenden Vorstand geöffnet werden.

§ 8 Nutzung der Hafenanlagen

1. Die Nutzung der Steganlagen geschieht auf eigene Gefahr. Insbesondere bei Nutzung der Kopf- und Seitenstege ist besondere Vorsicht geboten.. Boote auch Teile der Ausrüstung oder Spieren dürfen nicht dauerhaft auf den Steg oder über die Heckpfähle hinausragen.
2. Pfähle und Steg und Beläge dürfen nicht durch Ketten, Fußmatten oder Benagelung beschädigt werden. Die Boote sind ordnungsgemäß und sicher zu vertäuen.
3. Die auf den Booten bezogene elektrische Energie ist über einen Bordstromzwischenzähler mit dem Verein zu verrechnen. Eine ordnungsgemäße Installation des Zwischenzählers ist Voraussetzung
4. Die Benutzung der Slipanlage geschieht auf eigene Gefahr. Sie ist nach Abschluss der Arbeiten in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.
5. Eine Haftung für alle beim Slippen und Kranen entstehenden Schäden wird vom Verein, seinem Hafenmeister bzw. einem Beauftragten nicht übernommen. Dies geschieht jeweils auf eigene Gefahr.
6. Die jeweils geltende Steggenehmigung ist einzuhalten.

§ 9 Vergabe von Liege- und Stellplätzen

1. Der Verein gewährt seinen aktiven Mitgliedern im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten ein Sommerlager und ein Winterlager. Bootsumlegungen werden nach Absprache mit dem Hafenmeister und der Betroffenen im Rahmen der Möglichkeiten vorgenommen. Ein Anrecht auf einen bestimmten Platz besteht nicht.
2. Die Vergabe der Sommerlager und der Winterlager erfolgt vorrangig nach der Dauer der aktiven Mitgliedschaft. Bei Jugendlichen, die als aktives Mitglied übernommen werden, zählt der Tag des Eintritts als Jugendmitglied.
3. Ein von einem aktiven Mitglied nicht genutzter Liegeplatz oder ein Winterlager wird nur für die Dauer von 2 Jahren bereitgehalten, wenn das bisher gezahlte Bootsliegegeld für diesen Zeitraum entrichtet wird. Der Vorstand behält sich vor, den Platz vorübergehend anderweitig zu nutzen. Daraus entstehende Einnahmen fließen dem Verein zu.
4. Gibt ein Mitglied seinen Liegeplatz oder sein Winterlager vorübergehend auf ohne ein Entgelt dafür zu entrichten, so kann er später wieder gem. Ziff. 2 seinen Anspruch geltend machen. Ist in der Zwischenzeit aber ein anderes Mitglied auf diesen Platz nachgerückt, so muss er warten, bis wieder ein Platz frei wird. Ein Mitglied, das ordnungsgemäß nachgerückt ist, braucht diesen Platz nicht wieder aufzugeben.
5. Ein Bootskauf oder eine Bootsveränderung müssen rechtzeitig vorher dem Vorstand und dem Hafenmeister bekannt gemacht werden. Ein Anrecht auf einen größeren Liegeplatz oder ein größeres Winterlager besteht nicht. Die Bestimmungen der Ziff. 4 gelten entsprechend.
6. Gastmitgliedern kann nach Maßgabe vorhandener Liegeplätze ein solcher zugewiesen werden.

§ 10 Gemeinschaftsdienst

1. Dem vom Hafenmeister angesetzten Gemeinschaftsdienst ist nachzukommen. Bei Verhinderung ist der Hafenmeister zu unterrichten. Der ausgefallene Arbeitsdienst ist auf
-

Anweisung des Hafenmeisters nachzuholen.

2. Jedes verpflichtete Mitglied kann die festgesetzte Stundenzahl für den Arbeitsdienst in einem Jahr um 25 % unter- oder überschreiten. Der Ausgleich kann dann im nächsten Jahr erfolgen.
3. Aktive Mitglieder ohne Boot haben den halben Arbeitsdienst zu leisten.
4. Bei Eignergemeinschaften hat jeder Anteilseigner Arbeitsdienst zu leisten.

§ 11 Schlussbestimmungen

Die Grundstücks-, Haus- und Hafensordnung ist jedem Mitglied gegen Unterschriftsleistung ausgehändigt worden. Die vorliegende Fassung wurde auf der Mitgliederversammlung am 11. Mai 2019 beschlossen.
